



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2020 Nr. 32](#)
Veröffentlichungsdatum: 02.07.2020
Seite: 703

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Vom 2. Juli 2020

Auf Grund des § 1 Absatz 8 Satz 2 und des § 2 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 ([GV. NRW. S. 404](#)) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach der Angabe „2018/2019“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „2019/2020“ wird die Angabe „und 2020/2021“ eingefügt.

2. In § 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

GV. NRW. 2020 S. 703